

beiseitestellen muss. Eine Sache, wie es die Gründung der Hilfskasse ist, will von weiten Gesichtspunkten beurteilt sein, da muss man die Lupe fortlegen! Wenn nun aber Kollegen da sind, die ihre Arbeit, ihr Können und ihre Energie an die Verwirklichung dieses grossen Gedankens setzen wollen, dann wollen wir froh sein!

Der Gründung ist der Erfolg gesichert, wenn ihr allseitig genügendes Verständnis entgegengebracht wird. Diese Voraussetzung haben die Mitglieder selbst zu erfüllen!

Weiter gehört zur Gründung:

Der Wille zur Tat!
Arbeitsfreudigkeit!
Zähe Energie! und dann zuletzt —
Ein wenig Glück!

Die drei ersten Voraussetzungen sind bei dem Vorstande vorhanden, auf die letzte hoffen wir wie jeder!
W. König.

Geschäftsordnung der Einbruchshilfskasse des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher.

Der Zentralverband der Deutschen Uhrmacher errichtet am 1910 für seine Mitglieder eine Einbruchshilfskasse, für die nachfolgende Bestimmungen erlassen werden:

§ 1. Die Einbruchshilfskasse wird zu dem Zwecke ins Leben gerufen, um unseren Mitgliedern bei vorkommenden Einbruchsdiebstählen hilfreich zur Seite zu stehen, den entstandenen Schaden vorläufig nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Mittel zu ersetzen und überhaupt zur Wiederaufrichtung des Geschäfts beizutragen. Ansprüche an die Kasse können jedoch nicht eingeklagt werden¹⁾.

§ 2. Der Vorstand besteht aus dem jeweiligen Vorstande des Zentralverbandes, der Ausschuss aus den jeweiligen Vertrauensmännern. Sitz der Kasse ist Halle a. S.

§ 3. Mitglieder der Einbruchshilfskasse können nur Mitglieder des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher werden. Der Antrag um Aufnahme ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Berufung an den Ausschuss ist zulässig, dieser entscheidet endgültig.

§ 4. Zur Anmeldung sind die vom Vorstande vorgeschriebenen Anmeldescheine zu benutzen. Jeder Aufgenommene erhält eine Bestätigung seiner Aufnahme und die erlassene Geschäftsordnung.

§ 5. Als Beitrag zu der Kasse ist bei der Anmeldung eine Aufnahmegebühr von 5 Mk. und ein Jahresbeitrag zu zahlen. Mitglieder, die nach dem 1. Januar 1911 der Kasse beitreten, haben eine Aufnahmegebühr von 10 Mk. zu zahlen.

Als Beitrag ist jährlich 1 Mk. pro Tausend für das gesamte Warenlager und 0,50 Mk. pro Tausend Zuschlag für die am Lager befindlichen echten Goldwaren und goldenen Uhren zu entrichten.

§ 6. Die Eintragung eines Mitgliedes erfolgt erst nach Eingang der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Eintragung. Nach dem 30. Juni jeden Jahres Beitretende zahlen den halben Jahresbeitrag.

§ 7. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Jahresbeiträge sind am 1. Januar fällig (pränumerando).

§ 8. Der Austritt aus der Kasse kann jederzeit erfolgen, muss jedoch dem Vorstande schriftlich angezeigt werden. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge findet nicht statt.

§ 9. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied ausgeschlossen werden:

1. wenn nach zweimaliger Mahnung im Verbandsorgan Zahlung der Beiträge nicht erfolgt,
2. wenn ein Mitglied Handlungen unternimmt, die der Kasse schaden.

¹⁾ Der letzte Satz ist unbedingt notwendig, weil sonst das Aufsichtsamt einen grösseren Garantiefonds (3—500000 Mk.) fordern würde. Die Ansprüche können aber bei dem Ausschusse und dann noch bei der Generalversammlung geltend gemacht werden.

Der Ausschluss gilt als vollzogen mit der Zustellung des Ausschlussbeschlusses durch eingeschriebenen Brief. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge findet unter keinen Umständen statt.

§ 10. Barbeiträge sind, soweit sie nicht zur Deckung der laufenden Ausgaben erforderlich sind, mündelsicher anzulegen. Ueber die Anlegung ist dem Ausschusse Mitteilung zu machen.

§ 11. Der Kassenverwalter hat alljährlich Rechnung zu legen. Die Veröffentlichung des Abschlusses erfolgt im Verbandsorgan. Die Revision der Bücher und der Kasse erfolgt durch einen vereidigten Bücherrevisor.

§ 12. Die Mitglieder sind verpflichtet, für die Sicherheit ihrer Waren nach Möglichkeit zu sorgen, insbesondere sind alle zu den Aufbewahrungsräumen führenden Zugänge, Türen und Fenster nach Geschäftsschluss sicher zu verschliessen und zu schützen. Sind keine Rolläden vorhanden, so sind die Fenster durch Gitter zu schützen und ist des Nachts dauernd Licht zu brennen. Bei ungeschützten Schaufenstern sind Wertgegenstände nach Geschäftsschluss aus dem Fenster zu entfernen und anderweit sicher unterzubringen. (Geldschrank, Schlafzimmer.) Rolläden sind gegen Hochschieben von aussen durch geeignete Vorrichtungen (Bolzen usw.) zu sichern. Der Inhalt der des Nachts draussen verbleibenden Schaukästen ist durch eiserne Vorsatzladen und geeignete Schlösser zu schützen.

§ 13. Zur sicheren Ermittlung des Schadens sind die Mitglieder zur Führung von Lagerbuch, Ein- und Verkaufsbuch verpflichtet; auch ist alle 2 Jahre Inventur zu machen. Rechnungen über Einkäufe nach der Inventur sind 2 Jahre aufzubewahren.

§ 14. Sofort nach Entdeckung eines Einbruchs ist der Polizei und gleichzeitig auch dem Vorstande der Kasse telegraphisch Mitteilung zu machen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, alle zur Entdeckung des Täters und zur Wiedererlangung der gestohlenen Waren geeignete Massnahmen zu treffen. Der Vorstand prüft den Sachverhalt und stellt den Schaden fest, entweder selbst, oder durch einen beauftragten Sachverständigen. Die Festsetzung der Schadensbeihilfe erfolgt sofort durch den Vorstand und den Ausschuss.

§ 15. Im ersten Jahre der Mitgliedschaft kann eine Schadensbeihilfe nicht gewährt werden.

§ 16. Die Generalversammlung der Einbruchshilfskasse findet auf dem Verbandstage des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher statt. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder der Kasse. Eine Aenderung der Geschäftsordnung, sowie die Beschlussfassung über die Auflösung der Kasse kann nur durch die Generalversammlung erfolgen.

§ 17. Alle Bekanntmachungen und Mitteilungen des Vorstandes an die Mitglieder der Kasse erfolgen durch das „Allgemeine Journal der Uhrmacherkunst“, Halle a. S.

Halle a. S., den 15. März 1910.

XV. Konferenz der Fachverbände.

Auf Veranlassung des Vorstandes des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher fand am Donnerstag, den 24. Februar, in Halle a. S. eine Konferenz der drei Verbände:

Verband Deutscher Uhrengrossisten,
Deutscher Uhrmacherbund und
Zentralverband der Deutschen Uhrmacher

statt. — Es waren erschienen die Herren: Rud. Berger und Dr. Fischer, Leipzig, vom Grossistenverband; C. Marfels und Wilh. Schultz, Berlin, vom Deutschen Uhrmacherbund; Aug. Heckel, Rob. Koch, Otto Kummer, Ad. Koch und W. König, Halle a. S., vom Zentralverband der Deutschen Uhrmacher. Ausserdem war Herr Karl Knapp als Verleger unseres Organs eine Zeit lang anwesend.

Der Vorsitzende des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher, Herr Aug. Heckel, eröffnet 3¹/₂ Uhr nachmittags die Sitzung und heisst die Anwesenden herzlich willkommen. Es hat sich als dringend notwendig herausgestellt, dass noch vor dem Verbandstage des Grossistenverbandes eine Sitzung der Fachverbände stattfinden müsse, da über die Auslegung der Münchener Verträge Unklarheit herrsche. Auf Wunsch der Leipziger Herren